

K7

Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis
Riedenburg vom 23.10.1961

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) i. d. F. vom 20. Januar 1938 (RGBl S. 36) sowie des § 13 der VO zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl S. 1275) i. d. F. der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl I S. 1184), vom 21. März 1950 (BayBS I S. 209) und vom 10. September 1959 (GVBl S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 22.12.1960 (GVBl S. 296) erläßt der Landkreis Riedenburg folgende mit Entschlie-ßung der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.1961 Nr. II/3 13 - 110 g Lb 99 für vollziehbar erklärte Kreisverordnung zum Schutze folgender Land-schaftsteile im Bereich des Landkreises Riedenburg:

1. Altmühltal von der Landkreisgrenze bei Dietfurt bis zur Land-kreisgrenze am Galgental zwischen Kastlhof und Neuessing, insbe-sondere mit folgenden Nebentälern:
 - a) westlicher Teil des Prunner Galgentales,
 - b) Emmerthaler Grund,
 - c) Schelmental,
 - d) Altmühlmünsterer Grund.
2. Schambachtal ab Ursprung in Schamhaupten bis zur Mündung in die Altmühl in Riedenburg, insbesondere mit folgenden Nebentälern:
 - a) Schindergrund,
 - b) Altmannsteiner Grund.
3. Tal der Weißen und Wissinger Laber
 - a) Weiße Laber ab Landkreisgrenze bei der Erbmühle bis zum Mündungs-gebiet bei Dietfurt.
 - b) Wissinger (Breitenbrunner) Laber ab Landkreisgrenze südlich Breitenbrunn bis zum Mündungsgebiet in die Weiße Laber bei der Ortschaft Haas.

§ 1

- (1) Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Riedenburg mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile werden in dem Umfang, der sich aus den Eintragungen in der Landschaftsschutzkarte ergibt, dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die Landschafts-schutzkarte im Maßstab 1 : 25 000 sowie die sie ergänzenden drei topographischen Karten im Maßstab 1 : 5 000 zur Abgrenzung der im Abs. 2 dieser Vorschrift genannten Gebiete, die sämtliche Bestand-teile dieser Verordnung sind, liegen beim Landratsamt Riedenburg zur jederzeitigen Einsichtnahme auf.
- ...

(2) Diese Verordnung gilt nicht

- a) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, soweit sie dessen Durchführung entgegensteht (§ 5 Abs. 6 Bundesbaugesetz),
- b) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Bundesbaugesetz),
- c) innerhalb der Geltungsbereiche der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 08.10.1956 Nr. I A 3 - 519 - 4/7 über das Naturschutzgebiet "Schloß Prunn" in der Gemarkung Prunn und der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Klamm und Kastlhäng" vom 31. Juli 1969 (GVBl. S. 242).

§ 2

(1) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

1. Altmühltal:

Das Altmühltal im Bereich des Landkreises Riedenburg ist ein besonders schöner Teil, der den Fränkischen Jura zur Donau hin in vielen Windungen durchbricht. Die Altmühl ist hier ein breites, fischreiches Gewässer mit zahlreichen Altwässern. In der Talaue befinden sich ein breiter Wiesengrund und Felder; am Hang erstrecken sich herrliche Laub- und Nadelwälder, zwischen denen Felsnadeln und Wände herableuchten. Malerische kleine Städte und Ortschaften, wie Dietfurt, Riedenburg, Prunn, Nußhausen drängen sich an die Felsen am Talrand. Jeder Ort hat seine besonderen markanten Felsen, die wegen der schönen Aussicht bestiegen werden, wie der Schönblick bei Dietfurt, Kopffelsen bei Mühlbach, Dolomitfelsen am Flügelsberg bei Meihern, Kachelfelsen bei Eggersberg, Felsenhain, Falkenhorst und Kanzel bei Gundlfing, Teufelsfelsen oberhalb Haidhof, Jägerfels nördlich und Felsnadel südöstlich von Riedenburg. Auch einige Höhlen sind bekannt (bei Mühlbach und unterhalb der Felsnadel). Zahlreiche Burgen, Ruinen und Schlösser stehen am oberen Talrand: Flügelsberg, Eggersberg, Tachenstein, Rosenberg, Rabenstein und Prunn mit seiner gut erhaltenen Ritterburg. Es ist ein kultur- und naturgeschichtlich aufschlußreiches Gebiet mit einer selten schönen Flora. Die Nebentäler der Altmühl sind stark eingetieft und meistens trocken. Etliche Quellen finden sich am unteren Talhang (Gundlfing, Deising, Mühlbach, ferner im Tal der Weißen Laber unterhalb der Ödenburg, Südhang).

- a) Das Galgental ist besonders tief eingeschnitten. Steile Felsen ragen über dem Schluchtwald auf. Hohe Fichtengruppen und bemooster Grund geben dem mächtigen Bild den Rahmen, Kalkverwitterungsböden mit klüftigem Untergrund und aufgelagerter Diluviallehm bilden den Boden für den gut gepflegten Staatswald. Eine geteerte Forststraße führt vom Felsenhäusl (früher Schinderhaus) zum Tal.

b) Der Emmerthaler Grund ist ein Seitental mit periodischer Wasserführung und schönem Laubwaldbestand. Ein Wanderweg führt von dem Emmerthaler Pestkirchlein ins Tal hinein.

c) Das Schelmental ist ein steil zum Eggersberg ansteigender Einschnitt, an dessen Eingang der Kachelfels mit seiner interessanten Flora aufsteigt (Eibe, Koronellkirsche, Türkenbund, Enzian, Teufelskralle). Dichter Mischwald begleitet den Auffahrtsweg nach Obereggersberg.

d) Der Altmühlmünsterer Grund ist im unteren Teil ein wasserführendes Tal. Die Kalkverwitterungsböden tragen ein schönes Waldkleid.

2. Zu den typischen Juratälern zählt das 16 km lange Schambachtal mit seinen vielen malerischen Flußschlingen. Zehn Mühlen liegen allein nur am Oberlauf. Die breite Talau hat in höher gelegenen Teilen einige Dörfer und Äcker. Auf seinen jäh ansteigenden Talhängen wechseln Steppenheide mit Wacholderbestand und Waldungen. Der wildreiche Köschinger Forst erreicht bei Schamhaupten den Oberlauf der Schambach. Der Hienheimer Forst tritt am rechten Mittel- und Unterlauf an den Fluß heran. Stattliche Schlösser, Burgen und Ruinen krönen die Anhöhen: Sandersdorf, Hexenagger, Altmannstein. Das Schambachtal, ein Gebiet schöner Wanderungen, ist wie im Altmühlgebiet ein Tal der Dolomithfelsen (Kreuzfelsen am Eingang, Felsenkanzel und Rexfelsen Altmannstein, Pilzfelsen ("Schwammerl") bei der Leistmühle).

a) Die Wacholderbestände und Eichen machen den Schindergrund bei Hexenagger zum Ausflugsziel.

b) Beiderseits der Staatsstraße 2231 ziehen sich die Waldungen des steilen Altmannsteiner Grundes. Hier führt der Brückenkopf des Limes durch das Landschaftsschutzgebiet (Wartturmreste am Kessel- und Meßherberg).

3. Das Labertal mit seinen forellenreichen Gewässern ist sehr reizvoll in seiner ländlichen Ursprünglichkeit.

a) Das einsame Wiesental der Weissen Laber ist mit seinen kleinen Orten Unterbürg und Staadorf besonders idyllisch. Die Odenburg am Taleingang liegt auf einer Aussichtskanzel bei Hainsberg. Der natürliche Lauf des kleinen windungsreichen Flusses ist noch gut erhalten. Fauna und Flora der steilen Talhänge und -auen sind reichhaltig.

b) Zu Füßen des Wildensteins (Schloß mit Brauerei) liegt im Anblick des Dietfurter Herrenwaldes in den Wiesen der Wissinger Laber die Kapelle St. Bartlmä. Dieses Gebiet wird durch die Staatsstraße 234 erschlossen.

c) Neben der allgemeinen Beschreibung des Abs. 1 gilt als Grenzbeschreibung der geschützten Landschaftsteile die Anlage zur Kreisverordnung. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Landschaftsschutzordnung läßt die landwirtschaftliche und forstliche Nutzung sowie die Ausübung der Jagd und Fischerei unberührt.

§ 4

- (1) In den in § 1 genannten Schutzgebieten ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Dementsprechend bedürfen folgende Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Riedenburg:
- a) Die Erstellung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, einschließlich der Einfriedungen mit Ausnahme von Weidezäunen und den für den Forstbetrieb erforderlichen Kulturzäunen, für die jedoch Beton nicht verwendet werden darf;
 - b) das Lagern und Zelten außerhalb hierfür zugelassener Plätze;
 - c) das Ablagern von Abfällen, Fäkalien, Müll und Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen;
 - d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere von Werbevorrichtungen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
 - e) die Anlage, der Betrieb und die Erweiterung von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben, Abschütthalden und Baggerbetrieben, jede Art von Erdaufschlüssen, sowie die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anlagen dieser Art.
 - f) der Bau von Drahtleitungen;
 - g) die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Haage, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie die Änderung oder Beseitigung von Teichen und Tümpeln; Hecken, Haage und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 3 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
 - h) jede Veränderung der Wasserläufe sowie des Grundwasserstandes;
 - i) der kahle Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang.
- (3) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.
- ...

§ 5

Wer andere Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden und die nicht bereits schon nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung erlaubnispflichtig sind, vornehmen will, hat diese dem Landratsamt Riedenburg zwei Wochen vor Durchführung anzuzeigen.

§ 6

- (1) In ganz besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung vom Landratsamt zugelassen werden.
- (2) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 sowie die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 6 Abs. 1 dieser Verordnung können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- (3) Sämtliche Entscheidungen des Landratsamtes bedürfen der vorherigen Anhörung der Regierung als Höhere Naturschutzbehörde.

§ 7

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27.07.1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.1976 (GVBl. S. 294) kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt, Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 ohne Erlaubnis durchführt oder gemäß § 6 Abs. 2 festgesetzte Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen u. Ä.) nicht einhält.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Landkreis Riedenburg vom 5. Juni 1939 (ABl. S. 42) außer Kraft.

Riedenburg, den 18.10.1961

Landratsamt: gez. Lang Franz, Landrat

Anlage zur Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im
Landkreis Riedenburg (zu § 2 der Verordnung)

Die nachstehend aufgeführten geschützten Landschaftsteile im Landkreis Riedenburg sind ein zusammenhängendes Gebiet um Altmühl, Schambach und Laber. Die Grenzen verlaufen daher im allgemeinen am oberen Talrand entlang und schließen Talhänge und Flußläufe ein.

1. Westlicher Teil des Prunner Galgentales

Das Landschaftsschutzgebiet beginnt am Eingang des Prunner Galgentals beim Felsenhäusl und wird im Osten 8 km weit von der NNÖ verlaufenden Landkreisgrenze abgeschlossen. Die Grenze des Schutzgebietes verläßt die Straße mit der Landkreisgrenze zwischen Dornach und Keilsdorfer Holz an der Keilsdorfer Abzweigung. Hier führt die Grenze 200 m am Waldweg nach SW, bis sie den Waldrand erreicht und windet sich am Ostrand der Keilsdorfer Felder an der Gemeindegrenze entlang bis zur Fährstraße Galgental-Keilsdorf. Im großen Bogen verläuft sie nun auf dem Fußweg nach Pillhausen, der die Höhe 506 südlich umgeht und trifft im Lärchenschlag auf das Prunner Naturschutzgebiet bei Pillhausen.

2. Altmühltal, linke Talseite (Pillhausen bis Prunn)

Das Prunner Naturschutzgebiet schließt sich auf der linken Altmühltalseite bei Pillhausen unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet des Galgentales an. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft daher im Tal auf der Staatsstraße 2230 Riedenburg-Kelheim von Pillhausen bis zu den ersten Häusern von Prunn. Hier schwenkt sie zur Baiersdorfer Straße hinauf und reicht wie das Naturschutzgebiet bis an den Waldrand der Talschulter. Dort folgt sie dem Waldrain nach Westen bis zum Marterl über dem Kapellchen vom Emmerthaler Grund.

3. Emmerthaler Grund

Von diesem Marterl an dem Weg Emmerthaler Pestkapelle-Baiersdorf verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes -mit Ausnahme des 450 m langen Waldweges, genau östlich von Baiersdorf- immer am Waldrand entlang bis in die Höhe östlich von Hattenhofen. Hier trifft sie auf den Fahrweg Hattenhofen-Ried und folgt ihm bis zum Beginn der Rieder Felder. Wiederum bildet westlich von Ried der Waldrand die Grenze, bis die Straße im Norden des Ortes nordwestlich zur Landkreisgrenze führt. Östlich der Höhe 531 führt das Schutzgebiet 500 m an der Landkreisgrenze entlang. Dann wendet sich die Begrenzung mit dem genau nach W gerichteten Weg nach Jachenhausen zu. Von der ersten Kurve aus direkt zum Waldrand führt die Grenze an diesem entlang bis zu der geraden N-S gerichteten Straße im N von Dieterzhofen. Hier durchbricht die Grenze den Wald und verläuft abermals am Waldrand rund um Dieterzhofen bis zur Einmündung des Weges von Dieterzhofen in die RID 3 (Jachenhausen-Riedenburg) westlich des Dieterzhofener Berges.

4. Altmühltal, linke Talseite (Riedenburg bis Wildenstein)

An der linken Talseite der Altmühl oberhalb von Riedenburg bildet die RID 3 die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Vom Waldrand am Dieterzhofener Berg über St. Ursula bis zu den ersten Häusern von Jachenhausen folgt sie der Straße. Hier biegt sie in den westwärts

hier liegt die Kampe Jachenhausen
im Landschaftsschutzgebiet
- 2 -

führenden Feldweg ein und geht in gerader Linie zur Otterzhofener Gemeindegrenze, die an der Höhe 515 den Feld- und Waldweg Jachenhausen-Gundlfing oberhalb des Schulsteigs erreicht und entlangführt. Die Grenze des Schutzgebietes verläßt in einer Kurve nach Norden diesen Weg, um den geraden ost-west-gerichteten Weg Jachenhausen-Meihern zu erreichen, dem sie bis zur Abzweigung Oberhofen-Perletzhofen folgt und sich an den Weg nach Oberhofen, vorbei an der Höhe 525, anlehnt. Durch das Stellenholz und den Maierwald führt sie auf Wald- und Fußwegen bis zu den Feldern östlich von St. Gregor. Hier verläuft sie am Waldrand bis zur Straße St. Gregor-Meihern. Nun umschließt sie Flügelsberg und Hennenbügl. Westlich Perletzhofen bleibt sie am ostwestlichen Waldweg nach Schweinkofen und umgeht am Waldrain über Fischleite und Bichlhofholz die Felder dieses Ortes. Nord-östlich von Schweinkofen führt die Grenze vom Schnittpunkt der fünf Wege wieder durch den Wald etwa an der 490 m Höhenlinie -160 m über dem Altmühltal- den Waldwegen nach N folgend. Am Südrand des Johannisbühl bei Wildenstein verläßt sie den Wald und führt im großen Bogen um die Wildensteiner Felder am Waldrand entlang bis zum Landschaftsschutzgebiet der

5. Wissinger Laber

Am südlichen Ortsrand von Wildenstein beginnt das Landschaftsschutzgebiet. Die Grenze folgt der Fahrstraße nach Eutenhofen durch den Wald und biegt in Richtung Parleithen hinter dem Marterl ab. Sie verläßt den Wald nach 450 m, bleibt jedoch der nördlichen Richtung folgend am Waldrand bis zur Landkreisgrenze und an dieser entlang. Am jenseitigen oberen Talrand auf der rechten Seite des Flusses verläßt die Grenze der Schutzzone die Landkreisgrenze bei Querung des Waldrandes NNÖ von Premerzhofen. Sie schließt -immer an Wegen in Waldrandgegend- die Premerzhofener Felder aus. Westlich des Schmiedhofes folgt die Grenze dem Waldrand zum Nordrand des Herrenwaldes. Hier beginnt das Gebiet der

6. Weißer Laber

Dort, wo der Fußweg vom Potaschnhäusel zum Schmidhof den Waldrand quert, ist der nordwärts weisende Waldrand die Grenze bis zum Kreuz am Schmidhof - Premerzhofener Weg. 250 m folgt die Grenze dem Weg, der sich dann gabelt. Sie folgt der NW-Gabelung, überquert die Fahrstraße Dietfurt-Premershofen und bleibt bis südlich von Eismannsdorf, nördlich der Höhe 496, am Waldrand. Nun legt sie sich mit dem Weg an die hier NS verlaufende Gemeindegrenze von Mutenhofen bis zu dem steil heraufsteigenden Fußweg und biegt zum Waldrand hin ein. Diesem Rand folgt sie 6,4 km weit in NW Richtung bis zur Landkreisgrenze. Nur zweimal verläßt sie den Waldrain: W von Mutenhofen hält sie sich bei der Höhe 488 an die Fahrstraße Mutenhofen-Staadorf, die hier durch die Felder und hinter dem Grabhügel durch den Wald läuft. Anschließend folgt sie dem rechts abzweigenden Weg, der zum Waldrand zurückführt. Nachdem die Grenze des Landschaftsschutzgebietes das Tal nördlich der Erbmühle mit der Landkreisgrenze zusammen überquert, hält sie sich auch an diese auf der rechten Talseite bis zur Querung der Peterleite. Ausgenommen ist das Waldstück zwischen dem Weg Staadorf-Raitenbuch und dem Weg Dürr-Raitenbuch. Nach SW hin bleibt bis zum Sauberg bei Dietfurt der Waldrand der Talschulter mit seinen Feld- und Fußwegen die Grenze. Nur an dem Marterl der Straße Hebersdorf-Stettenhof (Punkt 481) benutzt sie den genau nach SO führenden Weg durch die Felder und den anschließenden Wald -die Felder einschließend, den Wald ausschließend- etwa 800 m weit, um sich wieder nach S erneut an den Waldrand zu legen.